

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mittenwald

Vom 8. März 2017

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. 2015, S. 82), und Art. 9a Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt der Markt Mittenwald folgende Satzung:

§ 1

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mittenwald vom 27. Oktober 2014, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mittenwald vom 8. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer *§ 18a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit* eingefügt:

„Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. April 2017 in Kraft.

Mittenwald, 08.03.2017

Markt Mittenwald

(Siegel)

Adolf Hornsteiner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Umstehende, vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 07.03.2017 beschlossene 2. *Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Mittenwald vom 8. März 2017* wurde am 09.03.2017 im Rathaus (Ordnungsamt, 1. Stock, Zimmer 8) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 09.03.2017 angeheftet und am 23.03.2017 wieder entfernt.

Mittenwald, 27.03.2017

Markt Mittenwald

Adolf Hornsteiner
1. Bürgermeister

(Siegel)